



Wiederaufnahme des Regelbetriebs an der Eichendorff Grundschule

Hygienekonzept

Schuljahr 2020/21

Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Stand: 12.10.2020

Geltungsbereich: Schulgebäude (einschließlich Turnhalle), Räumlichkeiten der OGS, Schulgelände

Wiederaufnahme des Regelbetriebs

1. Allgemeines

- Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter **Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen** umsetzbar.
- Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die **Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet** werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.
- Alle Beschäftigten der Schule, die Beschäftigten des Sachaufwandsträgers, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.
- Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.
- **Hygienebeauftragte**, die als Ansprechpartnerin in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren, sind Ulrike Barbara von Rücker (Rin) und Carolin Schädlich (KRin).

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten.

2. Besondere Rahmenbedingungen

Einführung, Einforderung und Überwachung **allgemeiner Verhaltensregeln**:

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
Von der regelmäßigen Verwendung von Desinfektionsmittel wird abgeraten, das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen) gelegt werden.
- **Abstand** halten (mindestens 1,5 m); Ausnahmen (Schüler und Schülerinnen einer Klasse; s. Einhaltung Mindestabstand unter Gruppengröße und Raumnutzung)
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die **Armbeuge** oder in ein Taschentuch). In jedem Klassenzimmer steht für den Notfall eine Taschentuchbox bereit.
- **Verzicht auf Körperkontakt**, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Auf dem Schulgelände besteht **Maskenpflicht**. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände. (s. 6.)
- **Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes** unter Wahrung des **Abstandsgebots**
Die Schultür wird ab 7.40 Uhr geöffnet. Wer früher an der Schule eintrifft, wartet vor dem Gebäude auf einer der Markierungen. Ein Türdienst (Lehrkraft) regelt den geordneten Einlass bis mindestens 7.50 Uhr und führt eine Maskenkontrolle durch. Die eigene Klasse wartet in der Aula auf die Aufsicht habende Lehrkraft. In den letzten 10 Minuten unterstützt ein Dienst aus Viertklässlern Kinder, die ihre Maske vergessen haben.
Die SchülerInnen gehen im vorgegebenen Abstand zu ihrem Klassenzimmer und dort gezielt zu ihrem festen Garderobenplatz. Dort hängen sie die Jacke an ihren Haken, wechseln die Schuhe und gehen umgehend zum Waschbecken, um ihre Hände zu waschen.
Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr.
Beim Verlassen des Schulgebäudes werden die Kinder von der unterrichthabenden Lehrkraft an die Schulausgangstür gebracht und nacheinander mit Abstand entlassen.
- An den Garderoben hat jedes Kind seinen festen Platz (Kennzeichnung).
- **Wiederholt** muss eine klare Kommunikation der **Regeln** an die Schülerinnen und Schüler erfolgen. Bei mehrmaligen Verstößen sind die **Erziehungsberechtigten** zu informieren.

3. Gruppenstärke und Raumnutzung

- **Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räumlichkeiten im Schulgebäude (nicht nur Klassenräume).**
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung** der Räume: spätestens alle 45 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung von mindestens 5 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster.

Ein Schlüssel für die Fenster ist beim Hausmeister zu bekommen. Die Fenster sind nach dem Lüften umgehend wieder abzuschließen; vollständig geöffnete Fenster nur in Anwesenheit einer Lehrkraft – Unfallgefahr!

Alternative: Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

- Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands** verzichtet werden.
Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich; eine Reduzierung der Klassenstärke muss im Regelbetrieb nicht mehr erfolgen, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten können jedoch genutzt werden. **Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!**
- Wo immer es **im Schulgebäude** möglich ist, soll generell auf einen **Mindestabstand** von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer **Durchmischung von Gruppen** im Rahmen der Möglichkeiten **vorgebeugt werden**, indem feste Gruppen beibehalten werden. Pro Klasse / Gruppe müssen **Sitzpläne** erstellt werden. Diese sind sowohl im Lehrerordner abzuheften als auch (eine Kopie) im Sekretariat abzugeben.
- Kurssysteme, Religions- / Ethikunterricht, Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen erfordern aus **schulorganisatorischen Gründen** eine **jahrgangsübergreifende Durchmischung** der Lerngruppen. Grundsätzlich sollte jedoch möglichst davon abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ **feste Sitzordnung der Teilgruppen** im Klassenzimmer zu achten. Wo jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
Die Tische sollen möglichst günstig gestellt werden, um die Abstände zwischen den Schülertischen möglichst groß zu halten (z.B. Tischreihen bis an die Außenwände; versetzte Positionierung,...)
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf **Klassenzimmerwechsel** verzichtet werden; die **Nutzung von Fach- und Differenzierungsräumen** (z. B. Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Der Bereich vor der Tafel und rund um das Pult wird zum Schutz der Lehrkraft abgeklebt.
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse ist in den Stufen 1 und 2 möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. In Stufe 3 nur bei Einhalten des Mindestabstands.

Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote sind entsprechend ebenfalls in Stufe 1 und 2 möglich. Auf einen ausreichenden **Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal** ist jedoch zu achten.

- Innerhalb der Räume sollten möglichst **viele Einzeltische** und eine **frontale Sitzordnung** verwendet werden.
- Auf den Gängen und auf den Treppen wird langsam und immer rechts am Rand gelaufen. Es wird nicht überholt. **Alle** Personen achten auf das Einhalten dieser **Laufregeln**
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände:**
 - möglichst kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.ä.
 - sollte in bestimmten aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. Der Nutzen ist individuell abzuwägen.
- Bei der Benutzung des **Computerraumes** oder der Lehrer-PCs in der Bücherei sowie bei der Nutzung von **Klassensätzen von Büchern** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) bzw. Bücher grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- - Dienste dürfen nur innerhalb der festen Klasse von Kindern durchgeführt werden.
- Krankmeldungen werden vom Sekretariat in den Klassen / Gruppen kurz nach 8.00 Uhr gemeldet.
- Fehlende Kinder sind bis 8.10 Uhr telefonisch im Sekretariat zu melden.

Erweiterte Raumnutzung:

- **Sekretariat:**

Auf dem Tresen befindet sich ein Spuckschutz mit Durchreiche.
Am Eingang klebt auf dem Boden eine Haltelinie, dahinter Wartepunkte im Mindestabstand. Sowohl Schüler als auch Eltern, die die Sekretärin oder die Schulleitung erreichen möchten, warten bitte hier, bis sie um Einlass gebeten werden. Der Mindestabstand muss beim Betreten eingehalten werden. Auf den Mund-Nase-Schutz ist zu achten.
- **JaS**

Im JaS Büro besteht ebenfalls eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (Maskenpflicht). Die Maske kann abgenommen werden, sofern beide Seiten (Fachkraft und die hilfeschuchenden Personen) damit einverstanden sind und der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird. Hierzu ist grundsätzlich das aktuelle Infektionsgeschehen zu beachten.

Sofern der Mindestabstand gewahrt wird, können im JaS Büro bis zu drei Personen gleichzeitig zur Beratung kommen (z.B. Eltern mit Kind oder hilfeschuchende Person mit einer Begleitung); sofern die Raumgröße 4 qm pro Person nicht zulässt, muss auf einen

größeren Raum ausgewichen werden.

Die Kontaktflächen werden mehrmals täglich gereinigt (Beratungstisch, Stuhl, Türklinke usw.).

Damit neben der Hygiene auch die Luftqualität verbessert wird, wird das Büro regelmäßig stoßgelüftet und gereinigt. Ebenso werden die Beratungszeiträume ausgeweitet.

Das Büro ist mit Hinweisschildern zum Infektionsschutz ausgestattet.

Schülerinnen und Schüler können im laufenden Schulbetrieb JaS, wie gewohnt ohne Termin aufsuchen. Für Personensorgeberechtigte oder sonstiges Personal gilt, vorab einen Termin zu vereinbaren.

Die Materialien in JaS können benutzt werden unter Einhaltung des Infektionsschutzes. Dies bedeutet, dass die Gegenstände nur mit desinfizierten Händen oder durch das Tragen von Einweghandschuhen angefasst werden.

Da es sich um ein externes Angebot handelt und eine Durchmischung der Personen je Jahrgangsstufe nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird in JaS eine Kontaktliste geführt, sodass im Bedarfsfall die Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Kontaktliste geht bei Eintreten eines Corona positiv nachgewiesenen Falles über den Träger an die entsprechende Behörde.

- **Inklusionsbüro / Elternsprechzimmer**

Das Inklusionsbüro kann teilweise vormittags auch als **Elternsprechzimmer** genutzt werden. Ebenfalls steht es der **Beratungslehrkraft** und dem **MSD** zur Verfügung.

Es besteht ebenfalls eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (Maskenpflicht).

Die Maske kann abgenommen werden, sofern beide Seiten damit einverstanden sind und der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird.

Da zu Testzwecken der Mindestabstand kaum eingehalten werden kann, bedarf es einem flexiblen (portablen) Spuckschutz mit Durchreiche.

Die Kontaktflächen müssen nach jeder Nutzung von den Personen gereinigt werden, die den Raum verlassen. (Beratungstisch, Stuhl, Türklinke usw.). Hierzu müssen ein Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel zur Oberflächenreinigung und Küchentücher vorhanden sein.

Des Weiteren muss vor und nach der Nutzung des Büros mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden.

- **Externe Lehrkräfte**

Externe Lehrkräfte - wie z.B. Lehrkräfte des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts türkisch oder der musikalische Grunderziehung – dürfen die zugewiesenen Räume der Eichendorff Grundschule unter der Beachtung dieses Hygienekonzepts nutzen.

4. Pausen:

Die **Frühstückspause** erfolgt im Klassenzimmer im Ermessen der Lehrkraft. Es ist darauf zu achten, dass vor dem Essen auf alle Fälle die Hände gewaschen werden.

- Es findet **kein Pausenverkauf** statt. Die Weitergabe von Speisen und Getränken an andere Kinder ist nicht erlaubt. Das schließt auch Geburtstagsfeiern ein.
- Die **Pausen** finden für alle Klassen draußen statt, wenn es das Wetter erlaubt. Durch die Aufteilung des Schulhofes in vier Bereiche wird eine Durchmischung der Jahrgangsstufen vermieden. Den Jahrgangsstufen werden im Schulhof feste Zonen zugeordnet. Die Schüler werden von einer Lehrkraft in diesen Bereich gebracht bzw. nach der Pause dort wieder abgeholt. Für eine entsprechende Aufsicht ist gesorgt.
- Die Regenpause findet nach Aufsichtsplan im Klassenzimmer statt.
- Toilettengang (s. 5.): Ein Ansturm auf die Toiletten während der Pause sollte vermieden werden. Hände werden im Klassenzimmer gewaschen.
- Die Möglichkeit zum **freien Spiel** besteht nur innerhalb der Klasse bzw. einer festen Gruppe.

5. Toilettengang:

- Der Toilettengang erfolgt **individuell** und unter **Einhaltung der Hygienemaßnahmen**. Es ist nur jede zweite Toilette geöffnet.
- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Der Toilettengang erfolgt deshalb nach folgendem **System**:

Vor der Toilettentür befindet sich jeweils ein Schild mit der Anzahl der benutzbaren Toiletten. Jedes Kind besitzt eine eigene **Wäscheklammer** mit Namen für den Toilettengang. Diese muss bei Benutzung der Toilette an das Schild gehängt werden. So sehen nachfolgende Kinder, ob noch freie Toiletten im Innenraum vorhanden sind. Das Kind muss nach dem Händewaschen und dem Verlassen der Toilette seine Klammer wieder mit ins Klassenzimmer bringen.

Sollten alle Toiletten besetzt sein, wartet das nachfolgende Kind auf einer Markierung am Gang. Sind alle Markierungen vor der Toilettentür besetzt, wartet das Kind auf einer Markierung in der Aula.

Dieses Verhalten muss mit der Klassenlehrkraft eingeübt werden.

- Während des Unterrichts muss das Kind durch Melden nachfragen, ob es zur Toilette darf. Ebenso während der Pause. Während der Pausen muss bei Bedarf eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.
- Flüssigseifenspender und **Händetrocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind durch den Hausmeister (Sachaufwandsträger) in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene

durchzuführen.

An jedem Waschbecken ist ein Erinnerungsschild „Hände richtig waschen“ angebracht.

6. Mund-Nase-Bedeckung

- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** ist in unserer Schule grundsätzlich für **alle Personen** auf dem Schulgelände **verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im Freien auf dem Schulgelände.** (→ Verweis auf Stufenplan; s. 20.)

Ausnahmen für Schüler:

- Beim ruhigen Sitzen am Arbeitsplatz darf die Maske in Stufe 1 und 2 entfernt werden. Benötigt das Kind Hilfe von der Lehrkraft / Betreuung, muss die Maske aufgesetzt werden.
- Während des Ausübens von Musik und Sport.
- Soweit die Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen **im Einzelfall** eine Ausnahme **auf einen unbedingt erforderlichen Zeitraum** erlaubt. Eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- Auf dem **Pausenhof** aber nur, wenn sich dort Schüler und Schülerinnen derselben Klasse aufhalten. Während der Pause muss die Maske getragen werden (s. 4.).
- Für eine Klasse oder feste Gruppe auf den **Außenflächen** soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische Ganztagsangebote durchgeführt werden.

Ausnahmen für Lehrer und weiteres Personal:

- Wenn diese ihren Arbeitsplatz erreicht haben (bei entsprechendem Abstand).
- Im Lehrerzimmer am jeweilig zugewiesenen Platz, jedoch nur unter Wahrung des Mindestabstands oder während der Nahrungsaufnahme.
- Bei Sportlehrkräften: der Ort des Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen).
- In den eigenen Räumlichkeiten sofern dort nicht andere Personen anwesend sind.

Ausnahmen für alle:

- Zur Nahrungsaufnahme in den Pausenzeiten.
- Zu Identifikationszwecken.
- Bei der Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.
- Aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung ist das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar.

*Die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben ist hierfür erforderlich. Ein Attest, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen. Die Schulleitung kann Kontakt mit dem ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseren Wissens kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei in Betracht. Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und diese in einem verschlossenen*

Umschlag zur Schülerakte nehmen.

In der Regel kann nach 3 Monaten eine erneute ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

- Die Aufbewahrung der abgelegten Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt am Haken des eigenen Sitzplatzes. Wenn der Mundschutz am Arbeitsplatz abgenommen wird, sollte man ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Auf das richtige Tragen **über Mund und Nase** und auf den **richtigen Umgang** mit einer MNB muss im Unterricht ausführlich gesprochen werden. Schließlich achten alle an der Schule anwesenden Personen darauf und weisen bei falschem Verhalten immer wieder darauf hin.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Masken, die zur Erkennung der Gesichtsmimik einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen so umschlossen wird, dass der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt wird und eine luftfilternde Wirkung besteht, können einen gleichwertigen Ersatz für eine Stoffmaske darstellen.

Mangels der vorgenannten Eigenschaften stellen sogenannte „Face-Shields“ keinen zulässigen Ersatz dar, da sie keinen ausreichenden Schutz vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen bieten.

Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter

www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html

Zur Verfügung.

7. **Klassenregeln:**

- **Für alle Klassen (SchülerInnen)** gelten die gleichen Regeln.
- Diese hängen in allen Räumen und werden mit den Kindern **immer wieder eingeübt.**
- Bei massiven und sich wiederholenden **Regelverstößen** muss mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen (nach Art.86 BayEUG) zum Schutz der anderen gerechnet werden.

8. **Fachunterricht und AGs:**

Sportunterricht:

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

- Sportausübung mit unmittelbarem **Körperkontakt** über einen längeren Zeitraum sind auf eine feste Gruppengröße von 20 Personen beschränkt.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine **Reinigung der Handkontaktflächen** nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine **Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten**.
Die Anzahl der Sporttreibenden (SchülerInnen + LehrerInnen) ist in der Turnhalle der EDS auf 30 Personen begrenzt.
Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden. Im Umkleideraum 1 der EDS können sich 7 Personen gleichzeitig umziehen, im Umkleideraum 2 sind es 8 Personen. Die Garderobenhaken, die benutzt werden dürfen, sind mit Bildkarten ausgewiesen, mit Klebeband umwickelt und liegen mindestens 1,5m voneinander entfernt. Damit sich alle Kinder einer Klasse umziehen können, nutzen beispielsweise die Mädchen beide Umkleideräume, die Jungs ziehen sich in der Turnhalle oder im Gang vor den Umkleidekabinen um. Auch hier befindet sich an der Wand alle 1,5 m eine Bildkarte zur Orientierung. Die Kleidungsstücke der Kinder können auf dem Fensterbrett aufbewahrt werden. Vorsicht bei einer Aufbewahrung der Kleidungsstücke in der Halle. Eine Unfallgefahr muss unbedingt vermieden werden.
- Die Nutzung der Duschen in der Umkleide 2 der EDS ist gestattet. Dort wurden Trennwände aufgestellt. Die erste Dusche bleibt jedoch gesperrt, da hier zwischen Waschbecken und Dusche kein wirksamer Spritzschutz vorhanden ist. Die Duschen in der Umkleide 1 können unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (durch Außerbetriebnahme jeder zweiten Dusche) ebenfalls genutzt werden, da auf Trennwände auch verzichtet werden darf. Die Lüftungen in den Duschräumen sind ständig in Betrieb, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Sofern Haartrockner mitgebracht werden, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den föhnenden Personen mindestens 2,0 m beträgt.
Die Nutzung der Duschen nach dem Sportunterricht der EDS ist untersagt.
- Bei Klassenwechsel ist ein ausreichender Frischluftaustausch von 15 Minuten in den Pausen angeraten. Vor allem nach dem einstündigen Sportunterricht muss die Stunde rechtzeitig beendet werden. Alle Fenster müssen auf Kippstellung. Die Notausgangstür muss geöffnet werden (Alarmtür entsichern: mit dem Schlüssel entsperren und anschließend wieder aktivieren). Ebenso die Türen und Fenster auf den Gängen. Der Letzte, der die Halle verlässt, muss zuverlässig kontrollieren, ob alle Fenster und Türen wieder verschlossen sind.
Die Sportgeräte der Stadt Hof sollten nach der Nutzung mit Seifenlauge gereinigt werden. Hierzu stehen ein Eimer, Seifenlauge und Lappen im Regieraum bereit.
- Überschneidungen mit den nachfolgenden Klassen bzw. Gruppen sollten, wenn möglich, vermieden werden. Vor allem beim einstündigen Sportunterricht sollte nach der ersten Stunde die Klasse die Halle 5 Minuten vor Stundenende verlassen. Die

darauffolgende Klasse sollte sich hingegen erst 5 Minuten nach Stundenbeginn auf den Weg zur Halle begeben.

Eine Begegnung der Klassen kann dadurch vermieden werden, eine Lüftungszeit von 15 Minuten ist unter Berücksichtigung der Umkleidezeit gewährleistet.

In Stufe 1 und 2 findet Sportunterricht in der Grundschule unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.

(In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte ab Jahrgangsstufe 5 zulässig, soweit dabei das Tragen einer MNB zumutbar oder möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.)

In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte im Innenbereich zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird. Sportunterricht im Freien ohne MNB ist möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann und die Regeln zum Vereinssport dies erlauben.

Da sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Hygieneplans weitere Änderungen in Abstimmung befinden, wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport auch eigenständig im Blick zu behalten.

Musikunterricht:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte **Instrumente** sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu **reinigen** (z. B. Klaviertastatur, Orff- und Rhythmusinstrumente). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule **die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden**.
- Während des Unterrichts erfolgt **kein Wechsel** von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:
 In der Stufe 1 ist das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit MNB bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten möglich.
 Allgemein gilt:
 Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
 Beim Unterricht ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
 Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit **versetzt** auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
 Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in **dieselbe Richtung** singen.
 Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
 Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die **Lüftungsfrequenz** abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren gelten auch in dieser Zeit die allgemeinen, in diesem

Rahmenhygieneplan vorgegebenen Regelungen, d.h. Singen und Unterricht im Blasinstrument ist möglich.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.

In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.

In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.

AG Gesunde Ernährung

- Die Hygienemaßnahmen und Maßnahmen des Infektionsschutzes müssen sorgfältig eingehalten werden.
- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die **allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags** wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- **Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte** sollten **nicht von mehreren Personen** gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe **gründlich abgewaschen** werden. Der **Küchenarbeitsplatz** sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich **gereinigt** werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen **Vorgaben dieses Hygieneplans** eingehalten werden.

9. Schulisches Ganztagsangebot

- Für das schulische Ganztagsangebot gelten ebenfalls die **Regelungen dieses Rahmenhygieneplans**. Für Sport- und Bewegungsangebote, für künstlerische / musikalische Angebote ist auf den Unterpunkt Fachunterricht zu achten. Innerhalb derselben festen Gruppe dürfen die Schülerinnen und Schüler die MNB auf dem Pausenhof abnehmen, wenn sich dort nur diese Gruppe aufhält.
- Beim **Mittagessen** muss das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den Kindern der verschiedenen Klassen eingehalten werden. Der Kinderschutzbund muss dazu ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten, das er auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Sofern Maskenpflicht im Unterricht angeordnet wird (Stufe 3), muss durch organisatorische Maßnahmen das Einhalten des Mindestabstands auch innerhalb von festen Gruppen gewährleistet werden. Ggf. sind weitere Räume zu nutzen bzw. ist die

Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme notwendig.

- Im offenen Ganztagsangebot sollen, soweit organisatorisch möglich, **feste Gruppen** mit zugeordnetem Personal bestehen. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. **Räume** der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr muss es dem Kooperationspartner möglich sein, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.
s. **internen Raumnutzungsplan**

10. **Schülerbeförderung:**

- Es werden ausschließlich die Kinder im Schulbus befördert, die aufgrund der Entfernung ihres Wohnortes zur Schule eine Berechtigung dafür haben.
- Der Busverkehr wird den Unterrichtszeiten angepasst.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt seit dem 04.05.2020 mit der Dritten Bayerischen Infektionsschutzverordnung auch für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr.
- Den Anweisungen des Busfahrers ist Folge zu leisten.

11. **Veranstaltungen, Schülerfahrten**

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Mehrtägige Schülerfahrten sind nach KMS vom 9. Juli 2020 bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- **Eintägige / stundenweise Veranstaltungen** (z.B. Schulsport-/ Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

Werden **Veranstaltungen** als sonstige Schulveranstaltung **an der Schule** mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen **Hygienepläne der Schule**. Finden diese **außerhalb des Schulgeländes** statt, müssen zusätzlich die **Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

Werden die Veranstaltungen **schul(art)übergreifend** durchgeführt, so haben die **Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept** auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

- Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.
- **Schulgottesdienste** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende **Hygienekonzept der Kirche** zu beachten.

12. Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt (eventuell eben auch online).

13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig sind wir bemüht, dem Gesundheitsschutz höchsten Stellenwert beizumessen und prüfen die Möglichkeit der Durchführung besonderer Hygienemaßnahmen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die **individuelle Risikobewertung** eines Schulbesuchs vor Ort immer **nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin** vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die **ärztliche Bescheinigung** gilt längstens für einen **Zeitraum von 3 Monaten**. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine **ärztliche Neubewertung** und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Die Befreiung von der Präsenzpflcht muss von der Lehrkraft dokumentiert werden.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im **Distanzunterricht**.

14. Personaleinsatz

- Grundsätzlich bestehen angesichts der **derzeitigen Infektionslage** hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes **keine Einschränkungen**. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
- Zum Umgang mit Personen, die **Risikofaktoren** für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.
- Bei **Schwangerschaft** gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt **derzeit** bis auf Weiteres ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** für eine Tätigkeit in der Schule. Im Einzelfall (zum Beispiel bei Prüfungen) kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird, vgl. hierzu § 9 Abs. 2 MuSchG.

15. Eltern und andere Personen:

- Die Einbeziehung von **schulfremden Personen** in der Schule ist möglich. Auch für diese **gilt:** (s.1.)
Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.
- Falls die Schulleitung oder die Sekretärin erreicht werden müssen, muss an der **Tür geklingelt** werden. Das Schulhaus darf nur aus wichtigen Gründen betreten werden.

- **Schulbescheinigungen** müssen telefonisch über das Sekretariat vorbestellt werden. Sie können dann bei Verlangen gleich an die Eingangstür gebracht werden oder dem Kind mitgegeben werden.
- Kinder werden bitte vor dem **Schulgelände** verabschiedet und abgeholt, um den Raum vor der Eingangstür nicht zu überlasten.
- Pädagogisch notwendige **Gespräche** müssen vorher **telefonisch angekündigt** werden und können nur im Einvernehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung zu einem vereinbarten Termin stattfinden. Die Hygieneregeln müssen dabei eingehalten werden. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Alternativ können diese Gespräche auch telefonisch oder als Videokonferenz stattfinden.
- Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine **hinreichende Dokumentation** aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Für Lehrkräfte, Verwaltungskraft und Schulleitung besteht hierfür eine Dokumentationspflicht. Sie achten darauf, dass jede externe Person, die das Schulhaus betritt, ein **Kontaktformular** bei ihnen abgibt. Die Kontaktformulare liegen im Eingangsbereich der Schule und im Sekretariat aus und können dort auch ausgefüllt werden. Sie werden in einem Ordner im Sekretariat abgeheftet und nach vier Wochen vernichtet. Hausmeister, JaS und OGS führen diese Dokumentation eigenverantwortlich und können diese im Bedarfsfall jederzeit der Schulleitung und / oder dem Gesundheitsamt offenlegen.

- Die **Corona-Warn-App** kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Während des Unterrichts müssen sowohl die Handys der Lehrkräfte als auch die Handys der Schüler, die mit dieser App ausgestattet sind, auf stumm geschaltet werden.

16. Sachaufwandsträger:

Der Sachaufwandsträger (Stadt Hof) ist dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel **Flüssigseife und Einmalhandtücher** (Papier oder Stoff), die in allen Räumlichkeiten der Schule mit Waschbecken erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Reinigung

- Die Reinigung von Oberflächen steht in der Schule im Vordergrund. Sekrete und Verschmutzungen sollen mechanisch entfernt werden.
- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:
- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Es darf keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchgeführt (wegen Aerosolbildung).

Ausstattung Notfallkoffer (Erste Hilfe):

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. Die Sicherheitsbeauftragte kontrolliert diese regelmäßig und kümmert sich um Ersatzbeschaffungen.

Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes:

Über die schulfremde Nutzung des Schulgebäudes entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

17. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Hinsichtlich des Vorgehens bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt ab dem Schuljahr 2020/2021:

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch in den Stufen 1 und 2 erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in

der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Hiervon kann **im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren** abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten).

Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich. Bei Schülern an weiterführenden Schulen gilt zusätzlich eine Symptomfreiheit von 24 Stunden.

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler **nach mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der **fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden** betragen.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich. Hier gilt bei Schülern aller Schularten zusätzlich eine Symptomfreiheit von 24 Stunden.

Die Regeln für weiterführende Schulen gelten analog auch für unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein **bestätigter Fall** einer COVID-19-Erkrankung in einer **Schulklasse** bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die **gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen** sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am **Tag 1** nach Ermittlung sowie am **Tag 5 bis 7** nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 **getestet**. Welche **Lehrkräfte** getestet werden, **entscheidet das Gesundheitsamt** je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Positiv auf SARS-CoV-19 **getestete Lehrkräfte** haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler **den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten**. Sie müssen sich in **Quarantäne** begeben und dürfen **keinen Unterricht** halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

18. Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien **geeignete Schutzmasken** (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie **Einmalhandschuhe** und ggf. eine **Beatmungsmaske mit Ventil** als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation **im Notfallkoffer** vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.
- Im Rahmen der **Wiederbelebungsmaßnahme** liegt es **im Ermessen der handelnden Personen** unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Für die **Ausstattung des Notfallkoffers** und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der **Schulaufwandsträger** zuständig.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.
- Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

19. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können auf der **Homepage des Staatsministeriums** unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayernschulen.html> abgerufen werden.

20. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, dass das **Infektionsgeschehen** weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel **beobachtet** wird. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den **kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern** konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen werden ergriffen.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März bzw. bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten „zweiten Welle“ erforderlich. Vielmehr sind die **Maßnahmen jeweils am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen** auszurichten. Damit kann lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird.

Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht. Dabei wird nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen:

(1) Prüfung durch das Gesundheitsamt:

In welchem Umfeld sind die gemeldeten Fälle aufgetreten? Sofern Neuinfektionen primär auf einzelne Betriebe oder Einrichtungen (wie z. B. Gemeinschaftsunterkünfte) begrenzt sind, werden Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Lehrkräfte, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten, umgehend getestet. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen trifft das zuständige Gesundheitsamt. Enge Kontaktpersonen (KP 1) der infizierten Person müssen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten.

(2) Falls eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist:

Es ist ein **am konkreten Infektionsgeschehen** orientiertes, **abgestuftes Verfahren**, das zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt, erforderlich.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/ kreisfreie Stadt):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/ kreisfreie Stadt):

An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/ kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen. Die Zumutbarkeit des Tragens einer MNB in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auch von der Fach-Arbeitsgruppe am LGL bestätigt.
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Lehrkräfte auch während des Unterrichts.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

Sofern in Gebietskörperschaften Stufe 3 bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, ist bei der Organisation des Wechsel-Modells Folgendes zu berücksichtigen:

Die Schulen sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schüler der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewähren.

Die Jahrgangsstufen 1 der Grundschulen und Förderzentren sollen – soweit das Gesundheitsamt unter den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes keine anderweitige Entscheidung trifft - im Präsenzunterricht unterrichtet werden.

Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März 2020 bzw. bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- Die Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsämtern richtet sich an die Schulleitung.
- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule),
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

Falls in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle möglich ist, finden – soweit betroffen - umgehend Testungen bei Schülern (sowie ggf. Personal) statt, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt. Die sich daraus ergebenden Zahlen an Neuinfektionen sind bei der Beurteilung der jeweiligen Inzidenzzahlen in den eben dargestellten Stufen 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen („bereinigte“ Inzidenzzahlen). Die weitere Entwicklung ist stetig zu beobachten. Für den Fall des Ansteigens des Infektionsgeschehens steht mit dem Rahmen-Hygieneplan Schulen ein Instrument zur Verfügung, mit welchem die Gesundheitsbehörden in Abstimmung mit der Schulaufsicht vor Ort entsprechende Maßnahmen veranlassen können.